

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Klöpfer 563 - 6653 563 - 8036 volker.kloepfer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.06.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0401/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.06.2011	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Fortschreibung des Wuppertaler Nahverkehrsplans		

Grund der Vorlage

Einleitung des Verfahrens zur Erstellung des zweiten Wuppertaler Nahverkehrsplans

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des zweiten Wuppertaler Nahverkehrsplans und beauftragt die Verwaltung mit den dazu erforderlichen Verfahrensschritten, insbesondere zur Beauftragung des Fachgutachters.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Notwendigkeit der Fortschreibung

Die Stadt Wuppertal ist als sogenannter Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zuständig für Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Zentrales Instrument hierbei ist der u.a. in § 8 ÖPNVG NRW verankerte Nahverkehrsplan (NVP). Mit dem am 30. Juni 1997 vom

Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen, ersten kommunalen NVP ist die Stadt Wuppertal ihrer Pflicht zur Aufstellung eines NVP nachgekommen. Dieser erste NVP, der bis heute gültig ist, basierte inhaltlich im Wesentlichen auf der im Mai 1994 umgesetzten, umfassenden Optimierung des Busnetzes und sah vorrangig punktuelle Verbesserungen bzw. Ergänzungen desselben vor.

§ 9 Abs. 5 ÖPNVG NRW bestimmt, dass der NVP bei Bedarf fortzuschreiben ist. Ein solcher – dringender – Bedarf ist insbesondere aus den folgenden Überlegungen abzuleiten:

- Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den ÖPNV haben sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die zum 03. Dezember 2009 in Kraft getretene EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und die in Vorbereitung befindliche Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) an die Vorgaben der EU-Verordnung.
An die Vergabe und die Finanzierung von zuschussbedürftigen Verkehrsleistungen werden nun deutlich höhere Anforderungen gestellt, um eine Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs auch im Verkehrsbereich zu unterbinden. In Deutschland allgemein und innerhalb des VRR-Finanzierungssystems kommt dem NVP dabei eine wesentliche Rolle zu. Diese Funktion kann der erste NVP angesichts der zum Zeitpunkt seines Entstehens deutlich anderen Rahmenbedingungen nicht (mehr) ausreichend wahrnehmen.
- Im NVP hat der für Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV zuständige Aufgabenträger, d.h. die Stadt Wuppertal, die öffentlichen Verkehrsinteressen des Nahverkehrs zu konkretisieren und u.a. Rahmenvorgaben für das betriebliche Leistungsangebot festzulegen.
Der erste NVP ist sowohl hinsichtlich der berücksichtigten Grundlagen als auch mit den in ihm enthaltenen Maßnahmen und Vorgaben aufgrund der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen in den räumlich-strukturellen Gegebenheiten nicht mehr „passgenau“. Konkret hatten und haben u.a. der weiterhin anhaltende Bevölkerungsrückgang, der einhergeht mit einem erheblichen demografischen Wandel, sozioökonomische sowie städtebauliche Veränderungen Auswirkungen auf die Verkehrsnachfrage und die Verkehrsmittelwahl. Auch der Umbau des Döppersberg erfordert neue strukturelle Überlegungen und eine grundlegende Überarbeitung des Linienkonzeptes. Auf Basis einer detaillierten Bestandsanalyse ist daher das ÖPNV-Angebot in Wuppertal zu überprüfen und durch entsprechende Vorgaben im NVP, die nach Verabschiedung von den Verkehrsunternehmen umgesetzt werden, weiterzuentwickeln.
- Das zum 01.05.2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes sowie das in Folge zum 01.01.2004 in Kraft getretene BGG NRW räumen der Berücksichtigung der Belange behinderter und mobilitätseingeschränkter Personen bei den verschiedensten Planungen, u.a. der Nahverkehrsplanung, deutlich größeres Gewicht als in der Vergangenheit ein. Dies sollte auch im NVP der Stadt Wuppertal nachvollzogen werden.
- Angesichts eines weiterhin hohen Investitionsbedarfs bei WSW mobil und zu erwartender Kostensteigerungen, z.B. beim Kraftstoff, bei gleichzeitig sinkenden Erträgen der Versorgungssparte der WSW, ist durch entsprechende Rahmenvorgaben im NVP (vgl. oben) sicherzustellen, dass die WSW auch in Zukunft die im ÖPNV auftretenden Defizite im Querverbund ohne Eigenkapitalverzehr und damit für die Stadt haushaltsneutral auffangen kann.

Ziele einer Fortschreibung

- Schaffung einer Grundlage für die Neuausrichtung des ÖPNV-Angebotes unter Berücksichtigung der

- veränderten Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und des demografischen Wandels,
- bereits umgesetzten oder in Vorbereitung befindlichen infrastrukturellen Veränderungen,
- Anforderungen an einen wirtschaftlichen und durch WSW nachhaltig finanzierbaren Betrieb.
- Erreichen größtmöglicher Rechtssicherheit bei Vergabe und Finanzierung der Verkehrsleistungen des ÖPNV.
- Verhindern des Herauslösens einzelner ertragreicher Linien aus dem ÖPNV-Gesamtnetz der Stadt Wuppertal durch konkurrierende Genehmigungsanträge.

Erarbeitungsprozess

Vorgaben zum NVP und dessen Aufstellung finden sich in den §§ 8 und 9 ÖPNVG NRW, ohne dass diese allzu weitreichend wären. Die Erstellung des NVP liegt in der Verantwortung des jeweiligen Aufgabenträgers (s.o.). Im Zuge der Aufstellung ist eine Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern vorzunehmen. Des Weiteren haben die vorhandenen Verkehrsunternehmen das Recht, bei der Aufstellung mitzuwirken. Da die WSW mobil GmbH den mit Abstand größten Teil der Verkehrsleistungen in Wuppertal erbringt, kommt ihr dabei für den Wuppertaler NVP selbstverständlich eine herausgehobene Rolle zu.

Aufgrund der personellen Situation innerhalb der Verwaltung und des, angesichts des Untersuchungsumfanges, zu erwartenden Aufwandes, ist eine Unterstützung des Fortschreibungsprozesses durch einen externen Gutachter vorgesehen.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Ein wichtiger Bestandteil des neuen Nahverkehrsplan soll eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Verkehrsangebotes vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sein (s.o.), so dass Ziel 1 positiv zu bewerten ist. Hinsichtlich der beiden anderen Ziele ist zunächst von einer eher neutralen Bewertung auszugehen. Das Gesamtergebnis wird angesichts der möglichen Spanne zwischen +++ und --- als eher positiv, d.h. „+“, beurteilt. Deutlich größere Relevanz wird der Demografie-Check allerdings erst bei der Beurteilung des „fertigen“ Nahverkehrsplans haben.

Kosten und Finanzierung

Für die Beauftragung eines externen Beraters ist nach derzeitiger Schätzung mit Kosten in Höhe von ca. 120 T€ zu rechnen. Die erforderlichen Mittel stehen beim Sachkonto 527900 „Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“, PSP-Element 1.51.04.010 (Anm.: Anteil R 104.5 an der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) zur Verfügung.

Zeitplan

Nach Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Nahverkehrsplanes ist eine kurzfristige Aufnahme der Arbeit durch eine Projektgruppe aus Stadtverwaltung und WSW mobil GmbH sowie die Vergabe des Auftrags an einen, noch auszuwählenden, externen Gutachter vorgesehen. Gemeinsam mit diesem Gutachter wird die Verwaltung dann in der zweiten Jahreshälfte 2011 einen Vorschlag für die weitere methodische Vorgehensweise sowie für einen Zeitplan erarbeiten und den Ratsgremien vorlegen.